

Bekanntmachung **des Marktes Kraiburg a.Inn**

Beschluss der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ als Satzung

Der Gemeinderat des Marktes Kraiburg a.Inn hat mit Beschluss vom 05.04.2022 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ i.d.F. vom 05.04.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ in Kraft.

Das Plangebiet der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ umfasst die Fl.Nr. 252, 331/9 (Teilfläche), 249 (Teilfläche), 250 (Teilfläche) und 251(Teilfläche), Gemarkung Kraiburg a. Inn. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung und seiner Begründung im Rathaus Kraiburg, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a. Inn, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

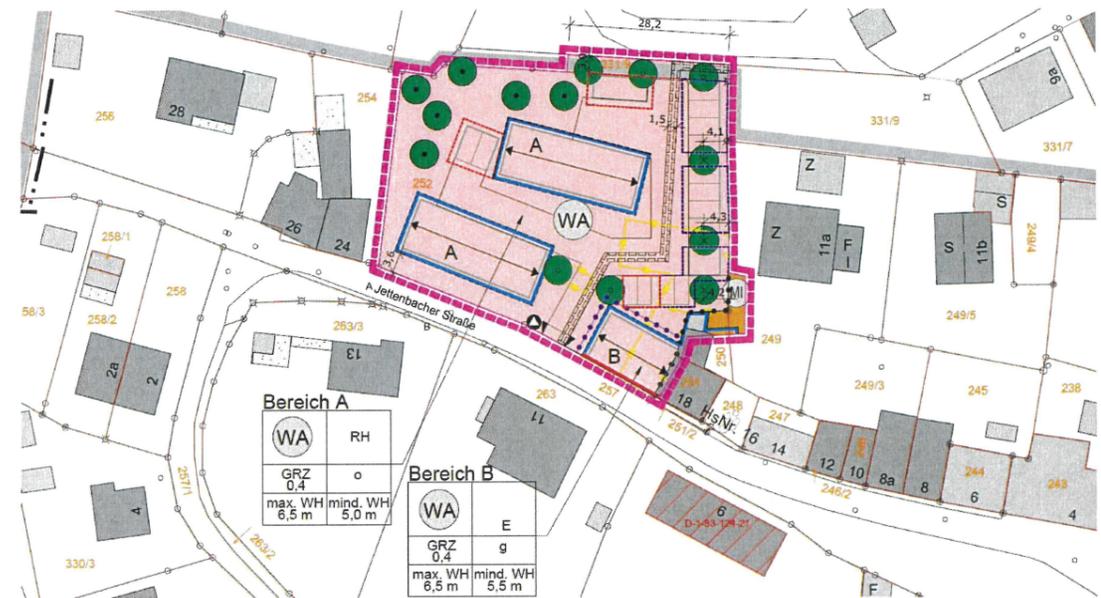
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Kraiburg a.Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanänderungsverfahren sind auch im Internet unter der Adresse https://kraiburg.lra-mue.de/de/gde/markt_kraiburg/baugebiete.htm sowie <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zu finden.

Lageplan:



Kraiburg a.Inn, 20.04.2022
Markt Kraiburg a. Inn


Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

